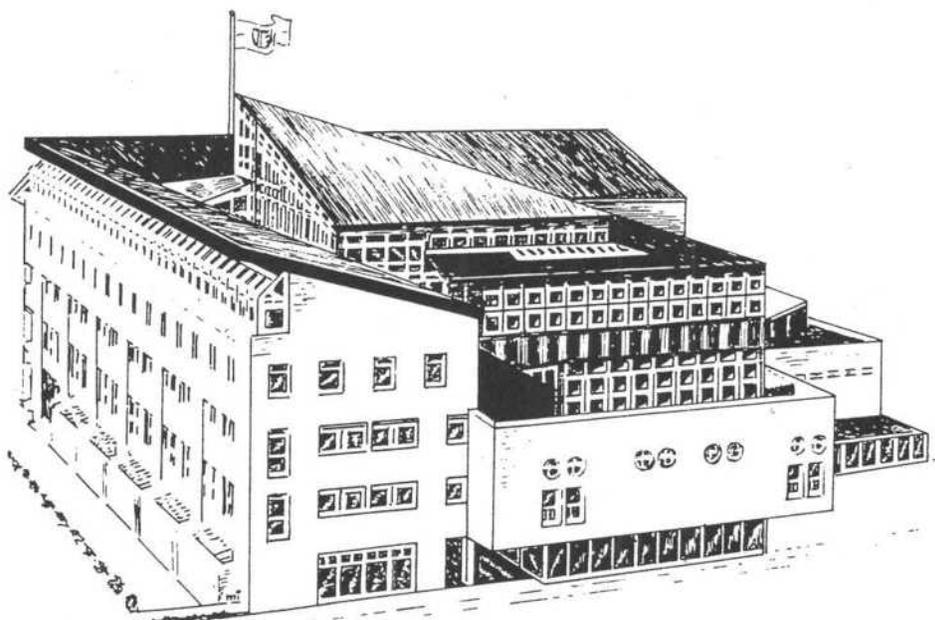


STADT ERFTSTADT



Haushaltssatzung 2013 - 2014

Entwurf

Inhaltsangabe

Haushaltssatzung	Seite	5
Vorbericht	Seite	8
Haushaltssicherungskonzept	Seite	23
Bestimmungen für die Ausführungen des NKF-Haushaltes.....	Seite	56
Stellenplan.....	Seite	59
Bilanz des Vorjahres.....	Seite	61
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen.....	Seite	65
Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen.....	Seite	66
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten.....	Seite	68
Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals.....	Seite	69
Übersicht über die freiwilligen Aufwendungen.....	Seite	70
Übersicht über die Inneren Verrechnungen.....	Seite	72
Begriffserläuterungen.....	Seite	77
Produktplan.....	Seite	85
Ergebnisplan.....	Seite	88
Finanzplan.....	Seite	90
Teilpläne und Produktdarstellungen	Seite	92
Produktbereich 010 Innere Verwaltung	Seite	93
Darstellung der einzelnen Produkte der Produktgruppe 111	Seite	96
Produktbereich 020 Sicherheit und Ordnung	Seite	193
Produktgruppe 121 Statistik und Wahlen.....	Seite	196
Produktgruppe 122 Ordnungsangelegenheiten.....	Seite	206
Produktgruppe 126 Brandschutz.....	Seite	236
Produktgruppe 127 Rettungsdienst.....	Seite	242
Produktbereich 030 Schulträgeraufgaben	Seite	249
Produktgruppe 211 Grundschulen.....	Seite	252
Produktgruppe 212 Hauptschulen.....	Seite	286
Produktgruppe 215 Realschulen.....	Seite	300
Produktgruppe 217 Gymnasien.....	Seite	314
Produktgruppe 221 Förderschule.....	Seite	328
Produktgruppe 241 Schülerbeförderung.....	Seite	338
Produktgruppe 242 Fördermaßnahmen für Schüler.....	Seite	342
Produktgruppe 243 Sonstige Schulische Aufgaben.....	Seite	346
Produktbereich 040 Kultur und Wissenschaft	Seite	353
Produktgruppe 252 Museen, Sammlungen, Ausstellungen.....	Seite	356
Produktgruppe 263 Musikschulen.....	Seite	360
Produktgruppe 271 Volkshochschulen.....	Seite	366
Produktgruppe 272 Büchereien.....	Seite	372
Produktgruppe 281 Heimat- und sonstige Kunstpflege.....	Seite	378

Produktbereich 050 Soziale Leistungen	Seite	387
Produktgruppe 311 Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII	Seite	390
Produktgruppe 313 Leistungen für Asylbewerber.....	Seite	396
Produktgruppe 315 Soziale Einrichtungen.....	Seite	402
Produktgruppe 341 Unterhaltsvorschussleistungen.....	Seite	406
Produktgruppe 351 Sonstige sozialen Leistungen.....	Seite	410
Produktbereich 060 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Seite	413
Produktgruppe 361 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen u. Tagespflege	Seite	416
Produktgruppe 362 Jugendarbeit.....	Seite	422
Produktgruppe 363 Sonst. Leistung zur Förderung junger Menschen u. Familien	Seite	426
Produktgruppe 365 Tageseinrichtungen für Kinder.....	Seite	442
Produktgruppe 366 Einrichtungen der Jugendarbeit.....	Seite	448
Produktgruppe 367 Sonstige Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien.....	Seite	454
Produktbereich 080 Sportförderung	Seite	459
Produktgruppe 421 Förderung des Sports.....	Seite	462
Produktgruppe 424 Sportstätten und Bäder.....	Seite	466
Produktbereich 090 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	Seite	473
Produktgruppe 511 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformation.....	Seite	506
Produktbereich 100 Bauen und Wohnen	Seite	481
Produktgruppe 521 Bau- und Grundstücksordnung.....	Seite	484
Produktgruppe 522 Wohnungsbauförderung.....	Seite	490
Produktgruppe 523 Denkmalschutz und -pflege.....	Seite	496
Produktbereich 110 Ver- und Entsorgung	Seite	503
Produktgruppe 537 Abfallwirtschaft.....	Seite	504
Produktbereich 120 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	Seite	511
Produktgruppe 547 ÖPNV.....	Seite	512
Produktbereich 130 Natur- und Landschaftspflege	Seite	519
Produktgruppe 554 Natur- und Landschaftspflege.....	Seite	520
Produktbereich 140 Umweltschutz	Seite	525
Produktgruppe 561 Umweltschutzmaßnahmen	Seite	526
Produktbereich 150 Wirtschaft und Tourismus	Seite	533
Produktgruppe 571 Wirtschaftsförderung.....	Seite	534
Produktbereich 160 Allgemeine Finanzwirtschaft	Seite	541
Produktgruppe 611 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	Seite	542
Lageberichte der Eigenbetriebe.....	Seite	549

Haushaltsatzung der Stadt Erftstadt für das Haushaltsjahr 2013/2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2011 (GV.NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Erftstadt mit Beschluss vom

.....folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Erftstadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2013	2014
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	86.264.672 EUR	88.291.018 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	94.707.206 EUR	95.995.354 EUR
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.911.557 EUR	86.259.544 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.803.752 EUR	94.441.950 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.665.292 EUR	3.665.292 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.851.739 EUR	2.314.364 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0 EUR

0 EUR

§ 3	2013	2014
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 EUR	0 EUR

§ 4		
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	8.442.534 EUR	7.704.336 EUR

§ 5		
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	55.000.000 EUR	55.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	295 v.H.	295 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	495 v.H.	495 v.H.
Gewerbsteuer auf	440 v.H.	440 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) haben folgende Wirkung:

soweit es sich um ku-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist mindestens jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

bei den übrigen von einem Vermerk betroffenen Beamten- oder tariflich Beschäftigten-Stellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 8

Erheblich gemäß § 83 Abs. 2 GO NW sind Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie 10 v. H. des Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen, außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 10.000 EUR sind unabhängig vom Haushaltsansatz unerheblich.

Im investiven Bereich (Finanzplan) sind Überschreitungen bzw. außerplanmäßige Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 20.000 EUR übersteigen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die nach § 89 Abs. 2 GO NW notwendigen Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen des Höchstbetrages nach § 5 der Haushaltssatzung aufzunehmen.

Erfstadt, 12.03.2013

Festgestellt:
i.V.



Volker Erner
1. Beigeordneter
der Stadt Erfstadt

Aufgestellt:



Thomas Heil
Kämmerer
der Stadt Erfstadt

VORBERICHT

Vorbericht zum Haushaltsplan 2013 / 2014

1. Vorbemerkung

Verwaltung und Politik haben sich darauf verständigt, erstmals seit längerer Zeit wieder einen Doppelhaushalt aufzustellen. Man einigte sich im Vorfeld, dass dieser Doppelhaushalt am Ende des 1. Quartals 2013 im Rat eingebracht werden soll. Der Vorteil dieser späten Einbringung besteht darin, dass zu diesem Zeitpunkt aktuelle Daten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013 vorliegen, so dass sichergestellt ist, dass eine valide Datenbasis für die Haushaltsplanung zugrunde gelegt werden kann. Zwar wird derzeit von einem externen Sachverständigen ein Gutachten zum Gemeindefinanzausgleich erstellt, aber der Minister für Inneres und Kommunales hat bereits signalisiert, dass etwaige Änderungen aufgrund dieses Gutachtens frühestens im Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 berücksichtigt werden. Insofern besteht keine Gefahr, dass – ähnlich wie bei der Einbringung des 1. Entwurfs der Haushaltssatzung 2012 – der nun vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2013 und 2014 ein völlig unzutreffendes Bild der Finanzlage ausdrückt.

Die Änderung des § 76 GO NRW führt dazu, dass ein Haushaltsplan aufzustellen ist, der eine 10-jährige mittelfristige Planung aufweist. Da die Stadt Erftstadt einen Doppelhaushalt für die Jahre 2013 und 2014 erstellt, umfasst die mittelfristige Planung die Jahre 2015 bis 2024.

Erfreulicherweise gelingt es aufgrund der vorliegenden Planung, innerhalb dieses Zeitraumes einen Haushaltsausgleich darzustellen. Im Jahr 2022 wird die „schwarze Null“ erreicht, so dass die Möglichkeit besteht, ein von der Aufsichtsbehörde genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Für die Planung der Jahre 2014 bis 2017 wurde die vom Land NRW veröffentlichten Orientierungsdaten zugrunde gelegt; für die Jahre 2018 bis 2024 die zu ermittelnden Wachstumsraten, die auf den Ist-Ergebnissen der letzten 10 Jahre basieren. Die Anwendung dieser Daten führt dazu, dass ein Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Jedoch ist fraglich, ob die Realität in der Tat durch die Anwendung dieser Daten widerspiegelt wird. Dennoch erscheint es nun möglich, erstmals seit dem Jahr 2010 das so genannte „Nothaushaltsrecht“ zu verlassen; gleichwohl verbleibt die Stadt in der Haushaltssiche-

rung und es gibt nach wie vor keine Alternative zu einem konsequenten Konsolidierungskurs.

Hauptproblem der Kommunen in NRW ist seit Jahren die unzureichende finanzielle Ausstattung über den Gemeindefinanzausgleich und die nur mangelhafte Umsetzung des Konnexitätsprinzips. Hierdurch werden den Kommunen gesamtstaatliche Aufgaben übertragen, ohne die dafür erforderliche Finanzausstattung bereit zu stellen. Ein aktuelles Beispiel – neben dem Rechtsanspruch der U3-Jährigen auf einen Kindergartenplatz – ist das Thema „Inklusion“, welches für die Kommunen sicherlich nicht zum Nulltarif umsetzbar ist. Dennoch weigert sich die Landesregierung, in diesem Falle die Konnexitätsrelevanz anzuerkennen. Es kann aber nicht sein, dass das Land NRW einen Inklusionsplan verfasst, die Kommunen aber mit den daraus entstehenden Kosten bei der Umsetzung alleine gelassen werden.

Die Stadt Erftstadt hat – neben zahlreichen anderen Kommunen – sowohl gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 als auch gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 geklagt. Eine Entscheidung der Gerichte hierzu steht allerdings noch aus und daher müssen die Folgen dieser Klage abgewartet werden.

Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass sich die Stadt Erftstadt nahezu seit 1994 ununterbrochen in der Haushaltssicherung befindet und die Budgets der einzelnen Fachämter aufgrund der zahlreichen pauschalen Kürzungen ausgedünnt sind. Auch für das Haushaltssicherungskonzept 2013 sind wieder pauschale Kürzungen bei den „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sowie bei den „Ordentlichen Aufwendungen“ umgesetzt worden. Die Fachämter mussten in Rahmen ihrer Mittelanmeldungen bereits je 1,5% bei den o. g. Aufwandsarten für die Jahre 2014 bis 2017 einsparen. War dies aus Sicht der Fachämter nicht möglich, so musste dies ausführlich begründet werden.

Weitere Haushaltssicherungskonzept-Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsberatungen mit der Politik diskutiert. Hierzu zählen u. a. eine Erhöhung der Vergnügungssteuer, eine Hundebestandsaufnahme, Standardreduzierungen beim Eigenbetrieb Straßen sowie perspektivisch eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer. Im Vergleich mit den übrigen Rhein-Erft-Kreis-Kommunen befindet sich der

Hebesatz der Stadt Erfstadt am unteren Ende der Skala, so dass eine moderate Erhöhung möglich erscheint. Eine Erhöhung um 20%-Punkte würde eine Mehreinnahme von ca. 400.000 EUR bedeuten.

Hingewiesen wird abschließend noch darauf, dass die jeweiligen Jahresabschlüsse der letzten Jahre stets deutlich besser ausgefallen sind, als dies der entsprechende Haushaltsplan vorsah. In den Jahren 2008 sowie 2010 wurden sogar Überschüsse in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Die Fehlbeträge in den Jahren 2011 sowie 2012 waren sehr deutlich geringer als das geplante Defizit.

2. Eckpunkte des Haushaltsentwurfs 2013 / 2014

Allgemeines

Die Stadt Erftstadt befand sich in den Jahren 2010 bis 2012 im „Nothaushaltsrecht“. Wie oben bereits beschrieben, wird nun mit der vorliegenden Haushaltssatzung ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt, welches grundsätzlich von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden kann.

Der Ergebnisplan 2013 / 2014 weist für das Jahr 2013 einen Fehlbedarf in Höhe von etwa 8,44 Mio. EUR aus; für das Jahr 2014 einen Fehlbedarf in Höhe von rund 7,7 Mio. EUR. Auch in den Folgejahren der ursprünglichen mittelfristigen Planung kann der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2017 nicht erreicht werden. Im Jahr 2017 wird mit einem Fehlbedarf in Höhe von etwa 2,75 Mio. EUR gerechnet. Nach der oben beschriebenen Änderung des § 76 GO NRW erstreckt sich die Möglichkeit auf das Erreichen eines ausgeglichenen Ergebnisplans nun bis zum Jahr 2024 (10-Jahres-Zeitraum). Um für einen solch langen Zeitraum planen zu können, wurden vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) Berechnungsformeln veröffentlicht, nach denen die einzelnen Kommunen ihre jeweiligen Wachstumsraten für einzelne Aufwands- und Ertragsarten ermitteln müssen¹. Diese Wachstumsraten werden dann für die Jahre 2018 – 2024 zugrunde gelegt. Die Anwendung dieser Wachstumsraten führt bei der Stadt Erftstadt dazu, den Haushaltsausgleich im Jahr 2022 zu erreichen.

Für die Planung der Jahre 2014 bis 2016 wurden – wie in der Vergangenheit auch – die vom Land NRW am 13. Juli 2012 veröffentlichten Orientierungsdaten zugrunde gelegt. Auch der Änderungserlass vom 23. Januar 2013 wurde entsprechend berücksichtigt. Die Daten basieren auf der für das Land NRW vom Finanzministerium NRW regionalisierten Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2012, den Entwicklungen des Landeshaushaltes sowie des kommunalen Finanzausgleichs. In der nachfolgenden Tabelle ist zu erkennen, welche Prozentsätze für die mittelfristige Planung zugrunde gelegt worden sind:

¹ Zu den einzelnen Wachstumsraten siehe die Ausführungen im Haushaltssicherungskonzept.

	2014	2015	2016
Anteil ESt	+ 5,5 %	+5,3 %	+5,2 %
Anteil USt	+ 3,1 %	+ 3,2 %	+ 3,2 %
Gewerbesteuer	+ 4,2 %	+ 3,9 %	+ 3,4 %
Grundsteuer B	+ 1,9 %	+ 1,9 %	+ 1,8 %
Schlüsselzuw.	+ 7,6 %	+ 4,1 %	+ 4,2 %
Fam.-LA	+ 2,8 %	+ 2,7 %	+ 3,3 %
Personalaufwand	+ 1,0 %	+ 1,0 %	+ 1,0 %
Sachaufwand	+ 1,0 %	+ 1,0 %	+ 1,0 %
Kreisumlagegrundl.	+ 4,8%	+ 4,0%	+ 3,8%

Eine von den Orientierungsdaten vorgeschlagene Erhöhung der Grundsteuer A um jährlich 1,9% wurde aufgrund der Erfahrungen in Erfstadt nicht vorgenommen. Auch die Erhöhung der Aufwendungen für die Sach- und Dienstleitungen unterblieb, um hierdurch den Konsolidierungsdruck zu erhöhen. Im Gegenteil – die Fachämter waren gezwungen, aufgrund der Haushaltssicherungskonzept-Maßnahme Einsparungen in Höhe von 1,5% umzusetzen. Steigerungen in diesen Bereichen bzw. aufgrund der Inflation sind von den einzelnen Fachämtern durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen.

Die Kreisumlage wurde berechnet anhand der vom Rhein-Erft-Kreis im Rahmen des Papiers „Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes“ veröffentlichten Umlagesätze für die Jahre 2014 bis 2016. Diese Umlagesätze wurden mit den Umlagegrundlagen multipliziert, die sich aufgrund der Anwendung der oben genannten Orientierungsdaten für die einzelnen Haushaltsjahre ergeben haben. Für die Fortschreibung des Kreisumlage-Ansatzes ab dem Jahr 2017 wurde die ermittelte Wachstumsrate zugrunde gelegt. Erfreulicherweise geht der Kreis von sinkenden Umlagesätzen aus. Dies hängt auch damit zusammen, dass der Bund die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sukzessive übernimmt. Es bleibt hier zu hoffen, dass sich der Bund darüber hinaus auch im Wege des neuen Bundesleistungsgesetzes an den Kosten für die Eingliederungshilfe beteiligt.

Eine Überschuldung der Stadt Erfstadt, d. h. der vollständige Verzehr des bilanziellen Eigenkapitals, kann bis zum Jahr 2024 verhindert werden. Dies ist auch darauf

zurückzuführen, dass die von der GPA geforderte Neubewertung der Eigenbetriebe dazu geführt hat, dass sich die Allgemeine Rücklage um über 70 Mio. EUR auf etwa 140 Mio. EUR im Jahr 2012 verdoppelt hat. Im Rahmen der Neubewertung der drei Eigenbetriebe wurden enorme stille Reserven aufgedeckt, die darauf zurückzuführen sind, dass das NKF-Gesetz völlig andere Bewertungsvorgaben enthält. Bei der Gründung der Eigenbetriebe ist zum Teil sehr pauschal und im Vergleich zu den NKF-Vorgaben insbesondere beim Grund und Boden sehr niedrig bewertet worden. Nunmehr liegt für die Eigenbetriebe der Stadt Erftstadt eine Bewertung der Vermögensgegenstände vor, die mit den Bewertungen der übrigen Gebietskörperschaften in NRW vergleichbar ist.

Ergebnisplan / Teilergebnispläne

Der Ergebnisplan – als der wichtigste Teil des Haushaltsplanes – beinhaltet die Erträge und die Aufwendungen der Haushaltsjahre 2013 und 2014 sowie der folgenden Planjahre 2015 – 2017. Aus dem Ergebnisplan sind das gesamte Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch (inklusive der Abschreibungen sowie der Zuführungen zu den Rückstellungen) ablesbar. Der Ergebnisplan liefert einen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Entwicklung. Die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen werden in der Haushaltssatzung im § 1 festgelegt.

Die Teilergebnispläne wurden mit dem Haushalt 2012 grundsätzlich nach Produkten gegliedert. Zurückzuführen ist dies auf die neue Software „Infoma“, die zum 01.01.2012 eingeführt wird. Ziel ist es, dass nach wie vor die Ansätze eines Teilergebnis- bzw. eines Teilfinanzplans auf der linken Seite des Haushaltes abgebildet und diese Ansätze auf der rechten Seite verbal erläutert werden, so dass direkt erkennbar ist, wofür die Mittel eingesetzt werden. Diese hohe Transparenz wird somit auch in der neuen Software beibehalten. Erhöht wird diese Transparenz sogar noch dadurch, dass – wie oben beschrieben – grundsätzlich nun auf Produktebene (statt vormals auf Produktgruppenebene) die Teilpläne abgebildet werden. Im Bereich der Schulen wurden ab dem Jahr 2012 sämtliche Schulen einzeln mit einem entsprechenden Teilplan abgedruckt.

3. Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr

Der Gesamtergebnisplan für das Haushaltsjahr 2013 schließt mit einem Fehlbedarf in Höhe von etwa 8,44 Mio. EUR ab; der für das Haushaltsjahr 2014 mit einem Fehlbedarf in Höhe von rund 7,7 Mio. EUR. Das geplante Defizit im Ergebnisplan 2012 betrug ca. 13,5 Mio. EUR. Im Folgenden werden die Unterschiede der Jahre 2012 und 2013 beschrieben:

- Steuererträge: Die Steuererträge des Jahres 2013 erhöhen sich im Vergleich zum Ansatz des Jahres 2012 um rund 3,4 Mio. EUR. Aufgrund der deutlichen Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B wird mit Mehreinnahmen in Höhe von 1,35 Mio. EUR gerechnet, wobei diese Mehreinnahmen in erster Linie dazu verwendet werden, die Kosten für den Winterdienst sowie für die Gewässerunterhaltung zu finanzieren. Der Rat hat im Jahr 2012 entschieden, diese Kosten über die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer zu finanzieren. Um über 1,5 Mio. EUR erhöhen sich die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Dies ist auf die nach wie vor sehr gute Arbeitslage in Deutschland zurück zu führen. Der Ansatz für die Gewerbesteuererinnahmen erhöht sich um 500.000 EUR auf 11,5 Mio. EUR.
- Schlüsselzuweisungen: Aufgrund einer sehr hohen Verbundmasse erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum Vorjahr um knapp 2,5 Mio. EUR. Zusätzlich ist im Vergleich zum Vorjahr eine geringere fiktive Steuerkraft festzustellen. Hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen bleibt abzuwarten, inwiefern sich die Klagen zahlreicher kreisangehöriger Kommunen gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze der Jahre 2011 sowie 2012 auswirken. Zudem ist vom Land NRW ein Gutachten zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Auftrag gegeben worden, dessen Roh-Entwurf dem MIK NRW vorliegt. Ergebnisse sind derzeit aber noch keine bekannt; hiermit wird Ende März 2013 gerechnet.

Bei den übrigen Ertragsarten gibt es im Vergleich zu den Ansätzen des Jahres 2012 keine wesentlichen Veränderungen.

- Personalaufwendungen: Die Personalaufwendungen erhöhen sich im Vergleich zum Jahr 2011 um rd. 570.000 EUR. Diese Erhöhung fußt i. W. auf zusätzliche geplante Personaleinstellungen im Bereich der Kindertagesstätten, die auf gesetzliche Vorgaben zurück zu führen sind sowie auf Tariflohnerhöhungen.

Bei den übrigen Aufwandsarten gibt es im Vergleich zu den Ansätzen des Jahres 2011 keine wesentlichen Veränderungen

Fazit:

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 weist der Entwurf des Ergebnisplans 2013 ein um ca. 5 Mio. EUR verbessertes Ergebnis aus. Die Gründe hierfür sind oben genannt. Die Steuererträge erhöhen sich um ca. 3,4 Mio. EUR und die Schlüsselzuweisungen um etwa 2,5 Mio. EUR. Verschlechterungen gibt es im Wesentlichen bei den Personalaufwendungen in Höhe von 570.000 EUR sowie bei den Sonstigen Aufwendungen in Höhe von rund 400.000 EUR.

4. Entwicklung des Vorjahres 2012

Aufgrund der späten Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2013 und 2014 können zum Zeitpunkt dieser Einbringung schon erste Hinweise auf das Jahresergebnis des Jahres 2012 gegeben werden.

Der Haushaltsplan sah für das Jahr 2012 einen Fehlbedarf in Höhe von rund 13,3 Mio. EUR vor. Das Ergebnis im Jahresabschluss wird hingegen vermutlich besser ausfallen. Unter Berücksichtigung der schon fest stehenden Abschlussbuchungen kann davon ausgegangen werden, dass das Jahr 2012 mit einem Defizit in Höhe von Voraussichtlich rund 7-8 Mio. EUR abschließen wird. Allerdings steht diese Aussage unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten keine weiteren wesentlichen Veränderungen eintreten werden.

Deutliche Verbesserungen konnten im Bereich der Steuern realisiert werden. Insgesamt wurde hier Mehreinnahmen in Höhe von knapp 2,5 Mio. erzielt. Aber auch bei den Transfererträgen sowie bei den Sonstigen Ordentlichen Erträgen wurden Verbesserungen im Vergleich zum Planansatz in Höhe von rund 660.000 EUR erreicht.

Im Bereich der Aufwendungen gab es zum Teil erhebliche Verbesserungen:

- Personalaufwand -1 Mio. EUR,
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen -1,3 Mio. EUR,
- Transferaufwendungen -2,2 Mio. EUR,
- Sonstige Aufwendungen -465.000 EUR.

Ergebnisverschlechterungen sind in erster Linie auf die Jahresabschlussarbeiten zurückzuführen. So führt die Umsetzung des § 22 Absatz 3 EigVO zu einer Verschlechterung in Höhe von rund 275.000 EUR. Daneben wurden Prozesskostenrückstellungen in Höhe von 600.000 EUR gebildet sowie die Überschüsse der Gebührenhaushalte Rettungsdienst sowie Abfallwirtschaft (insgesamt etwa 300.000 EUR) aufwandswirksam dem bilanziellen Sonderposten zugeführt.

Offen ist derzeit noch die Höhe der Auflösungen bzw. Zuführungen zu den Personalrückstellungen. Grundlage für die entsprechenden Buchungen ist ein Gutachten,

das von der Rheinischen Versorgungskasse zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Gutachten wird jedoch erst im Monat April gerechnet.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Jahr 2012 deutlich besser abschließen wird, als dies der Plan vorsah.

5. Kennzahlen nach dem NKF-Kennzahlenset

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Kommunen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden.

Viele dieser Kennzahlen beziehen sich zwar auf die kommunale Bilanz, aber einige sind auch auf den Ergebnisplan / -rechnung anwendbar. Diese Kennzahlen werden im Folgenden ermittelt und mit den Haushaltsjahren 2008 bis 2011 verglichen:

- **Steuerquote:** Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Ermittelt wird diese Kennzahl, indem man die Steuererträge in Beziehung zu den ordentlichen Erträgen setzt:

- Steuerquote 2008: 53,67% Steuerquote 2013: 56,97%
- Steuerquote 2009: 53,19%
- Steuerquote 2010: 50,37%
- Steuerquote 2011: 51,07%
- Steuerquote 2012: 58,58%

- **Zuwendungsquote:** Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Ermittelt wird diese Kennzahl, indem man die Erträge aus Zuwendungen in Beziehung zu den ordentlichen Erträgen setzt:

- Zuwendungsquote 2008: 27,61% Zuw.-quote 2013: 24,70%
- Zuwendungsquote 2009: 27,16%
- Zuwendungsquote 2010: 28,77%
- Zuwendungsquote 2011: 28,42%
- Zuwendungsquote 2012: 21,80%

- Personalintensität: Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Ermittelt wird diese Kennzahl, indem man die Personalaufwendungen in Beziehung zu den ordentlichen Aufwendungen setzt.

- Personalintensität 2008: 22,63% P.-Intensität 2013: 23,81%
- Personalintensität 2009: 21,84%
- Personalintensität 2010: 23,83%
- Personalintensität 2011: 23,95%
- Personalintensität 2012: 23,68%

- Sach- und Dienstleistungsintensität: Diese Kennzahl lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Ermittelt wird diese Kennzahl, indem man die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Beziehung zu den ordentlichen Aufwendungen setzt.

- S&D-Intensität 2008: 12,19% S&D-Intensität 2013: 11,48%
- S&D-Intensität 2009: 12,38%
- S&D-Intensität 2010: 12,06%
- S&D-Intensität 2011: 11,62%
- S&D-Intensität 2012: 11,92%

➤ Transferaufwandsquote: Diese Kennzahl stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her. Ermittelt wird die Kennzahl, indem man die Transferaufwendungen in Beziehung zu den ordentlichen Aufwendungen stellt.

- Transferquote 2008: 46,99%
 - Transferquote 2009: 46,63%
 - Transferquote 2010: 47,84%
 - Transferquote 2011: 47,56%
 - Transferquote 2012: 48,83%
- Transferquote 2013: 48,72%

➤ Zinslastquote: Diese Kennzahl zeigt auf, welche zusätzlichen Belastungen aus Finanzaufwendungen (Zinsen) zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bestehen. Ermittelt wird diese Kennzahl, indem man die Finanzaufwendungen in Beziehung zu den ordentlichen Aufwendungen stellt.

- Zinslastquote 2008: 1,62%
 - Zinslastquote 2009: 1,48%
 - Zinslastquote 2010: 1,44%
 - Zinslastquote 2011: 1,18%
 - Zinslastquote 2012: 0,54%
- Zinslastquote 2013: 0,58%

Insgesamt ist festzustellen, dass diese Kennzahl für den städtischen Haushalt nahezu ohne Bedeutung ist, da die Investitionen (und somit auch die Schulden) in den Bilanzen der Eigenbetriebe enthalten sind. Die Zinsaufwendungen spielen somit für den Kernhaushalt keine große Rolle.

6. Finanzplan / Investitionen

Das Finanzergebnis im Finanzplan schließt im Jahr 2013 mit einem Defizit in Höhe von rd. 8 Mio. EUR ab; im Jahr 2014 mit einem Defizit in Höhe von rund 6,8 Mio. EUR.. Ähnlich wie im Ergebnisplan wird dieses Defizit im Zeitablauf geringer. Für die Jahre 2015 – 2017 lässt sich insgesamt ein hoher Liquiditätsbedarf feststellen, der nur durch eine weitere Aufnahme kurzfristiger Liquiditätskredite gedeckt werden kann, was zu einer weiteren Verschuldung der Stadt Erfstadt führt. Sollte wieder eine Phase steigender Zinsen kommen, so würde sich dies auch deutlich in Form von erhöhten Zinsaufwendungen im Ergebnisplan niederschlagen.

Die Investitionstätigkeit der Stadt Erfstadt, die dem Finanzplan entnommen werden kann, ist bedingt durch das Vorhandensein der drei Eigenbetriebe kaum von Bedeutung. Demzufolge ist es auch weiterhin nicht erforderlich, Investitionskredite aufzunehmen.

Hinweis:

Aus Vereinfachungsgründen wird in der Haushaltssatzung grundsätzlich die männliche Form gewählt. Es soll keine geschlechterspezifische Benachteiligung sein. Immer sind beide Geschlechter gemeint.



Haushaltssicherungskonzept 2013 / 2014

1. Ausgangslage

a) Kommunale Finanzsituation

Die Kommunale Finanzsituation in Nordrhein-Westfalen (NRW) ist insbesondere dadurch geprägt, dass die ganz überwiegende Anzahl von Kommunen nicht in der Lage ist, den Ergebnisplan (bzw. die Ergebnisrechnung) auszugleichen. Zwar gibt es derzeit in NRW „nur“ noch 30 Kommunen, die sich im Nothaushaltsrecht befinden, jedoch ist der rapide Rückgang der „NRW-Nothaushalts-Kommunen“ weniger auf die finanzielle Gesundung dieser Kommunen zurückzuführen, als vielmehr auf die Tatsache, dass durch die Änderung des § 76 GO NRW der Zeitraum deutlich ausgedehnt worden ist, in dem der Haushaltsausgleich darzustellen ist¹. Außerdem führt der Stärkungspakt Stadtfinanzen dazu, dass sich eine Vielzahl von Kommunen aus den engen Klammern des Nothaushaltsrechts befreien konnte.

In der Folge führt der Ausweis von Defiziten in den kommunalen Ergebnisrechnungen zur Inanspruchnahme des bilanziellen Eigenkapitals. Bei insgesamt 61 Kommunen in NRW liegt bereits eine bilanzielle Überschuldung (= vollständiger Verzehr des Eigenkapitals) vor oder aber diese droht bis im Zeitraum der mittelfristigen Planung einzutreten.

Den mit dieser Entwicklung zwingend einhergehenden Liquiditätsengpässen begegnen die Kommunen durch verstärkte Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Die dauerhafte Unfähigkeit vieler Kommunen, ausgeglichene Haushalte zu erreichen, führt dazu, dass sich die Schuldenspirale immer schneller dreht – ablesbar v. a. an der Dynamik der Kassenkreditschulden. In NRW beispielsweise drohen laut dem Gutachten der Professoren Lenk und Junkernheinrich die Kassenkredite bis 2020 von derzeit rund 22 Mrd. EUR auf 50 Mrd. EUR anzuwachsen.

Diese Verschuldungssituation hat inzwischen eine solche Dimension angenommen, dass nun dringender Handlungsbedarf besteht. Ein seit Februar 2011 vorliegendes „Konzept zur Rückgewinnung kommunaler Finanzautonomie im Land Nordrhein-Westfalen“ enthält konkrete Lösungsvorschläge, wie ein Haushaltsausgleich und

¹ Die Änderung des § 76 GO NRW wird im nachfolgenden Text noch detailliert beschrieben.

Schuldenabbau in allen nordrhein-westfälischen Kommunen realisiert werden kann. Die mit dem Konzept verbundene nachhaltige und an den Problemursachen ansetzende Lösungsstrategie sieht sowohl Struktur- und Konsolidierungshilfen des Bundes, des Landes, der kommunalen Solidargemeinschaft als auch jeder einzelnen Kommune vor, die ihrerseits Empfänger der Hilfeleistungen ist.

Die Umsetzung dieses Konzeptes erfolgt zunächst durch das zwischenzeitlich vom nordrhein-westfälischen Landtag beschlossene Stärkungspaktgesetz. Dieses sieht vor, die 61 nordrhein-westfälischen Kommunen, die bereits überschuldet sind oder denen die Überschuldung im Zeitraum der mittelfristigen Planung droht, mit finanziellen Mitteln zu unterstützen. Dies ist auch ein Signal an die Banken, dass das Land NRW für seine Kommunen eintritt, so dass sichergestellt ist, dass von den Banken gewährte Kredite auch von den Kommunen wieder zurückgezahlt werden können.

b) Finanzsituation der Stadt Erftstadt bis 2017

Die Stadt Erftstadt hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2008 auf das System des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Die NKF-Jahresabschlüsse weisen folgende Ergebnisse aus:

31.12.2008: Jahresüberschuss in Höhe von 468.422,05 EUR

31.12.2009: Jahresfehlbetrag in Höhe von 9.946.871,99 EUR,

31.12.2010: Jahresüberschuss in Höhe von 104.510,36 EUR sowie

31.12.2011: Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.321.017,72 EUR (Entwurf).

Die Jahresfehlbeträge der Jahre 2009 sowie 2011 konnte durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Die Ausgleichsrücklage weist nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2011 noch einen Bestand von rund 4,3 Mio. EUR aus.

Der für das Haushaltsjahr 2012 verabschiedete Haushalt sieht einen Fehlbedarf in der Ergebnisplanung im Umfang von rund 13,3 Mio. EUR vor. Der Jahresabschluss für das Jahr 2012 wird jedoch deutlich besser ausfallen. Aufgrund einer ersten Hochrechnung kann zurzeit mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 7-8 Mio. EUR

gerechnet werden. Damit wäre die Ausgleichsrücklage vollständig verbraucht und es müsste zur Deckung des Fehlbetrages die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden.

Diese Allgemeine Rücklage konnte jedoch im Zuge der Neubewertungen der drei Eigenbetriebe der Stadt Erftstadt deutlich erhöht werden, da im Rahmen der Neubewertung zahlreiche hohe stille Reserven aufgedeckt worden sind. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hat im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz festgelegt, dass Neubewertungen durchzuführen sind, da die in der Eröffnungsbilanz angewandte Eigenkapitalspiegelbildmethode nach Auffassung der GPA nicht dazu führt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermittelt worden ist. Die Allgemeine Rücklage konnte in der Folge von 66,4 Mio. EUR auf 141,58 Mio. EUR aufgestockt werden.

Die im Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2013/2014 sowie für den Zeitraum der mittelfristigen Planung veranschlagten Erträge und Aufwendungen belegen nun – leider – eine anhaltende Fehlbedarfssituation mit insgesamt sinkender Tendenz:

Fehlbedarf 2013:	8.442.534 EUR
Fehlbedarf 2014:	7.704.336 EUR
Fehlbedarf 2015:	5.754.766 EUR
Fehlbedarf 2016:	4.075.188 EUR
Fehlbedarf 2017:	2.752.666 EUR

Die hieraus resultierenden Folgen für die Haushaltswirtschaft der Stadt Erftstadt sind enorm. Die kontinuierliche Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage führt zu einem deutlichen Abbau des bilanziellen Eigenkapitals. Mit anderen Worten: Die Stadt Erftstadt lebt auf Kosten ihrer Substanz und zu Lasten der nachfolgenden Generationen.

Zugleich sind zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit die fehlenden liquiden Mittel am Kapitalmarkt zu beschaffen. Dies führt zu einem kontinuierlichen Anstieg der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite). Nach dem Entwurf der Finanzplanung ist zu erwarten, dass die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssiche-

rung im Jahre 2017 einen Stand von rd. 55 Mio. EUR erreicht haben werden. In diesem Zusammenhang ist auf ein sowohl in der Eintrittswahrscheinlichkeit, aber vor allem im Ausmaß besonders hohes Zinsrisiko hinzuweisen.

Die Fortschreibung der Plandaten des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 beschränkt sich auf die Darstellung der Erträge und Aufwendungen, da die Entwicklung der Zahlungsströme für die Frage des Haushaltsausgleichs keine Bedeutung hat. Außerdem spielt die Investitionstätigkeit im Kernhaushalt der Stadt Erfstadt keine große Rolle, da das Vermögen der Stadt in die drei Eigenbetriebe ausgelagert worden ist.

c) Bisherige Haushaltskonsolidierungseffekte

Zunächst werden die in den letzten beiden Jahren umgesetzten Maßnahmen, deren Umsetzungsstand und deren Auswirkungen beschrieben. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen erfolgt getrennt nach Ertragsverbesserungen und Aufwandsminderungen.

Ertragsverbesserungen ergeben sich insbesondere durch Gebührenerhöhungen, sowie Erhöhungen der Hebesätze im Bereich der Realsteuern. Die Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergibt sich nach dem Zeitpunkt der Umsetzung, d.h. die zuerst aufgeführten Maßnahmen waren Bestandteil des Ursprungs-Haushaltssicherungskonzeptes und die zuletzt aufgeführten Maßnahmen waren Bestandteil der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Maßnahme	Konsolidierungsbeitrag	Bemerkung
2010: Einbehalt sowohl der Schul- als auch der Sportpauschale im Haushalt	450.000 EUR	Zu Lasten inv. Ergebnis
Erhöhung der Staffelung der Elternbeiträge bei den Kitas	60.000 EUR	
Erhöhung der Hundesteuer durch Einführung einer Steuer für sog. „Gefährhunde“ sowie Erhöhung der Steuersät-	20.000 EUR	

ze		
Erhöhung der Ausleihgebühren für die Bücherei	16.000 EUR	
Erhöhung der Teilnehmergebühren der VHS	13.000 EUR	
Erhöhung der Ausleihgebühren für die Artothek	2.000 EUR	
Erhöhung der Gebühren für vorübergehende Gestattungen	4.000 EUR	
Deutliche Intensivierung der Wirtschaftsförderung	Derzeit nicht bezifferbar	
Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 240% auf 260%	18.000 EUR	
2011: Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 400 auf 440%	575.000 EUR	
Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 420% auf 440%	270.000 EUR	
Erhöhung der Marktgebühren	2.500 EUR	
2012: Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A und B	850.000 EUR	Zur Finanzierung WD / GU
Gebührenerhöhungen im kulturellen Bereich	51.440 EUR	
Beitragserhöhungen im Bereich der Tageseinrichtungen und Tagespflege	25.000 EUR	
Einnahmen aus dem Stromverkauf	Derzeit nicht bezifferbar	Workshops laufen
Gebührenanpassungen bei den Friedhofsgebühren	Derzeit nicht bezifferbar	Umsetzung läuft
Verkauf von nicht benötigtem Grundbesitz	739.000 EUR	Verkäufe in 2013 / 2014
<u>Summe</u>	<u>3.095.940 EUR</u>	

Neben diesen von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen wurde von Seiten der Politik auch die Einführung einer Sportstättennutzungsgebühr für Erwachsene

eingeführt. Hierdurch kam es im Halbjahr 01.10.2010 – 31.03.2011 zu Einnahmen in Höhe von rund 19.300 EUR und im Halbjahr 01.04.2011 – 30.09.2011 zu Einnahmen in Höhe von rund 14.800 EUR (siehe hierzu auch V 405/2011).

Aufwandsminderungen ergeben sich insbesondere durch den Verzicht auf die Durchführung von Maßnahmen, pauschale Kürzungen sowie durch Vertragsanpassungen.

Im Einzelnen stellen sich die Konsolidierungsbeiträge auf der Aufwandsseite wie folgt dar:

Maßnahme	Konsolidierungsbeitrag	Bemerkung
2010: Pauschale Zuschusskürzungen in Höhe von 20%	68.000 EUR	
Streichung der freiwilligen Leistungen im Bereich der Schülerbeförderung	150.000 EUR	
Verzicht auf freiwilligen Bustransport von Kindergartenkindern	22.000 EUR	
Kürzung Jubiläen Städtepartnerschaften	1.600 EUR	
Verzicht auf Veröffentlichungen im Erftstadt-Anzeiger	2.000 EUR	
Übertragung der Sportlerehrung auf Dritte	2.000 EUR	
Verzicht auf Neuerwerb für die Artothek	1.600 EUR	
Kürzungen im sozialen Bereich	10.000 EUR	
Verzicht auf Auszahlungen im Bereich der Stadtverordneten-Ehrungen	3.000 EUR	
Streichung der Prämie für Verbesserungsvorschläge	500 EUR	
Aufgabe eines Bürgerbüros		Einsparungen bei Personal- und Sachkosten

Bäderkonzept	160.000 EUR	
2011: Verzicht auf die Durchführung städtischer kultureller Ausstellungen	5.000 EUR	
Vermeidung einer zeitgleichen Öffnung der Frei- und Hallenbäder	20.000 EUR	
Optimierung des EDV-gestützten Ratsinformationssystems	2.000 EUR	
2012: Aufwandsreduzierungen im kulturellen Bereich	28.900 EUR	
Schließung Rathaus zw. Weihnachten und Neujahr	2.500 EUR	
Einsparungen beim städt. Betriebsausflug	1.030 EUR	
Pauschale Kürzungen bei den Geschäftsaufwendungen	17.300 EUR	
<u>Summe</u>	<u>497.430 EUR</u>	

Insgesamt ergibt sich somit eine **Ergebnisverbesserung in einer Größenordnung von rd. 3,6 Mio. EUR.**

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich zahlreiche weitere Maßnahmen in der Konzeptionsphase befinden, die mittel- bis langfristig zu weiteren Einsparungen führen werden. Zu nennen sind hier u. a.:

- Nachhaltiger Ausbau der Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung: Durch diese Maßnahme werden die Folgekosten reduziert und somit verringern sich auch die Mietzahlungen an den Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft.
- Straßenbeleuchtung: Durch die Umstellung auf die LED-Technik können erhebliche Bewirtschaftungskosten eingespart werden.
- Kostenreduzierungen aufgrund der Konzentration von Immobilien: Auch hier muss der weitere Prozess abgewartet werden.

2. Fortschreibung bis 2022

a) Grundlagen der Fortschreibung

a. Rahmenbedingungen

Die Fortschreibung orientiert sich an den Vorgaben der Landesregierung, wie sie nachfolgend kurz skizziert sind. Damit ist die Fortschreibung das Ergebnis eines aus der Vergangenheit abgeleiteten Trends.

Diese Trendfortschreibung erfolgt unter der Annahme unveränderter Rahmenbedingungen, insbesondere

- in der Steuergesetzgebung sowie
- in der Gemeindefinanzierung.

Sie setzt darüber hinaus voraus, dass künftige Aufgabenübertragungen durch Bund und Land unter strikter Beachtung des Konnexitätsprinzips erfolgen.

b. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK NRW) zum § 76 GO NRW

Mit Erlass vom 09.08.2011 gibt das MIK NRW Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zur Änderung des § 76 GO NRW.

Das MIK NRW weist darauf hin, dass die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten nach der Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW nunmehr zulässig ist, wenn spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Damit erstreckt sich das vorliegende Haushaltssicherungskonzept der Stadt Erftstadt über den Zeitraum von 2018 bis einschließlich 2024.

Hinsichtlich der Plandaten ergeben sich folgende Vorgaben:

- Im Finanzplanungszeitraum (2015 - 2017) sind – wie bisher auch – die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten anzuwenden.

- Für die Zeit nach 2017 ermittelt jede Kommune individuell die Plandaten (Wachstumsraten) nach den vom MIK NRW veröffentlichten Vorgaben für im Einzelnen genannte Erträge und Aufwendungen. Die Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Ansätze erfolgt in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels. Grundlage sind die tatsächlichen Erträge bzw. Aufwendungen der jeweiligen Kommune über einen Zeitraum der letzten 10 Jahre.

c. Orientierungsdatenerlass

Mit Erlass vom 13.07.2012 verfügt das MIK NRW die Vorgaben zur Fortschreibung der Steuern und ähnlichen Abgaben sowie der Kompensationszahlungen für den Familienleistungsausgleich und den Kinderbonus auf der Ertragsseite sowie der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie der Sozialtransferaufwendungen auf der Aufwandsseite für die Zeit der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Die Fortschreibung der Schlüsselzuweisungen sowie der Umlagegrundlagen wurde mit einem Änderungserlass zum Orientierungsdatenerlass vom 23.01.2013 bekannt gegeben.

Die Orientierungsdaten des Landes sehen wie folgt aus:

	2014	2015	2016
Anteil ESt	+ 5,5 %	+ 5,3 %	+ 5,2 %
Anteil USt	+ 3,1 %	+ 3,2 %	+ 3,2 %
Gewerbesteuer	+ 4,2 %	+ 3,9 %	+ 3,4 %
Grundsteuer B	+ 1,9 %	+ 1,9 %	+ 1,8 %
Fam.-LA	+ 2,8 %	+ 2,7 %	+ 3,3 %
Schlüsselzuw.	+ 7,6 %	+ 4,1 %	+ 4,2 %
Umlagegrundl.	+ 4,8 %	+ 4,0 %	+ 3,8 %
Personalaufwand	+ 1,0 %	+ 1,0 %	+ 1,0 %
Sachaufwand	+ 1,0 %	+ 1,0 %	+ 1,0 %

d. Wachstumsraten der Stadt Erftstadt

Entsprechend den Vorgaben des MIK NRW sind die Wachstumsraten² für die Stadt Erftstadt ermittelt worden.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2,035 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2,084 %
Gewerbesteuer	3,958 %
Grundsteuer A	0,465 %
Grundsteuer B	1,539 %
Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen	
• Hundesteuer	2,031 %
• Vergnügungssteuer	3,144 %
• Zweitwohnungssteuer	1,207 %
• Kompensationszahlung	3,423 %
Schlüsselzuweisungen	3,842 %
Kreisumlage	3,037 %

Die Anwendung der Wachstumsraten zur Fortschreibung der Planwerte erfolgt für die Jahre 2018 – 2024.

Die Plandaten für die Jahre 2013 – 2017 sind dem Haushaltsplanentwurf 2013 / 2014 zu entnehmen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf den Zeitraum 2018 – 2024.

b) Ertragsfortschreibung

	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Steuern und ähnliche Abgaben	56.035.364	57.434.058	58.872.462	60.351.835	61.873.484	63.438.758	65.049.053
Zuwendungen und allg. Umlagen	23.136.982	23.695.201	24.274.867	24.876.803	25.501.866	26.150.943	26.824.958
Sonstige Transfererträge	1.520.950	1.520.950	1.520.950	1.520.950	1.520.950	1.520.950	1.520.950
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.078.198	9.078.198	9.078.198	9.078.198	9.078.198	9.078.198	9.078.198
Privatrechtliche Leistungsentgelte	64.560	64.560	64.560	64.560	64.560	64.560	64.560
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	1.247.624	1.247.624	1.247.624	1.247.624	1.247.624	1.247.624	1.247.624
sonstige ordentliche Erträge	2.699.778	2.699.778	2.699.778	2.699.778	2.699.778	2.699.778	2.699.778
Summe	93.783.457	95.740.370	97.758.438	99.839.748	101.986.460	104.200.811	106.485.122

² Zur Berechnung der einzelnen Wachstumsraten siehe die Anlage 1 zu Punkt 5

Die Ertragsfortschreibung lässt insgesamt eine erfreuliche Entwicklung erkennen, die insbesondere Ergebnis der Anwendung der positiven Wachstumsraten sowie eingerechneter Auswirkungen von Hebesatzerhöhungen bei den Grundsteuern A und B ist.

a. Fortschreibung der Steuern und Abgaben

	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Grundsteuer A	271.500	271.500	271.500	271.500	271.500	271.500	271.500
Grundsteuer B	8.358.690	8.487.331	8.617.951	8.750.581	8.885.252	9.021.996	9.160.845
Gewerbesteuer	13.838.216	14.385.933	14.955.328	15.547.260	16.162.621	16.802.337	17.467.374
Gemeindeanteil Einkommensteuer	29.079.975	29.671.752	30.275.573	30.891.681	31.520.326	32.161.765	32.816.257
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.306.675	1.333.906	1.361.705	1.390.083	1.419.052	1.448.625	1.478.815
Vergnügungssteuer	190.816	196.816	203.004	209.386	215.969	222.759	229.763
Hundesteuer	280.585	286.284	292.098	298.031	304.084	310.260	316.561
Zweitwohnungssteuer	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000
Kompensationszahlung	2.676.906	2.768.536	2.863.303	2.961.314	3.062.680	3.167.515	3.275.940
Summe	56.035.364	57.434.058	58.872.462	60.351.835	61.873.484	63.438.758	65.049.053

Grundsteuer A:

Die Wachstumsrate für die Grundsteuer A beträgt 0,465 % p. a. Auch die Orientierungsdaten sehen für die Jahre 2014 bis 2016 eine Steigerung um 1,9% vor, jedoch wurde diese Steigerung aufgrund der eigenen Erfahrungen bei der Stadt Erfstadt in der Vergangenheit nie eingeplant. Folglich wurde auch auf eine Steigerung der Grundsteuer A für die Jahre 2018 bis 2024 verzichtet.

Grundsteuer B:

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von 1,539 % p. a. Inwieweit die zu erwartende Baulandentwicklung auf der Basis des Flächennutzungsplans zutreffend durch die Wachstumsrate abgebildet ist, kann derzeit nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden. Neue Baugebiete entstehen derzeit in Liblar, Bliesheim sowie in Lechenich.

Gewerbesteuer:

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von 3,958 % p. a. Die Intensivierung der Wirtschaftsförderung in den vergangenen Jahren hat dazu geführt, dass sich vermehrt Unternehmen im Wirtschaftspark angesiedelt haben. Seit dem Jahr 2007 wurden Grundstücksflächen im Wirtschaftspark in einem Umfang von rund 130.000 m² verkauft. Über 350 Arbeitsplätze wurden in Erfstadt geschaffen.

Die Stadt Erfstadt weist noch folgende weitere verfügbare Gewerbeflächen aus:

- Lechenich Wirtschaftspark BP 140: 128.308 m²
- Lechenich Wirtschaftspark BP 141 A: 47.411 m²
- Lechenich, Zunftstraße BP 125: 4.452 m² sowie
- Friesheim, Niederberger Weg BP 80 A: 24.987 m²

Inwieweit die vermehrten Ansiedlungen der letzten Zeit bereits zutreffend in der Wachstumsrate abgebildet sind, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Es ist aber gut möglich, dass die tatsächliche Entwicklung besser verläuft, als es in der Wachstumsrate zum Ausdruck kommt.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von 2,035 % p. a.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von 2,084 % p. a.

Vergnügungssteuer:

Die Wachstumsrate beträgt zwar 3,144 % p. a. Vor dem Hintergrund einer möglichen Steuererhöhung wurde die Wachstumsrate für die Folgejahre zugrunde gelegt.

Hundesteuer:

Die Wachstumsrate beträgt zwar 2,031 % p. a. Aufgrund einer geplanten Hundebestandsaufnahme wurde die Wachstumsrate für die Folgejahre zugrunde gelegt. Regelmäßig Bestandsaufnahmen sind geplant.

Zweitwohnungssteuer:

Die Wachstumsrate beträgt zwar 1,207 % p. a., aber eine Fortschreibung für die Jahre 2018 bis 2024 unterbleibt. Eine Steigerung der Ansätze für die Jahre 2013 bis 2017 ist ebenfalls nicht vorgenommen worden.

Kompensationszahlung:

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von 3,423 % p. a.

b. Fortschreibung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen entwickeln sich insbesondere aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Schlüsselzuweisungen positiv.

	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Schlüsselzuweisungen	14.529.378	15.087.597	15.667.263	16.269.199	16.894.262	17.543.339	18.217.354
Zuw. Lfd. Zwecke vom Land	5.094.006	5.094.006	5.094.006	5.094.006	5.094.006	5.094.006	5.094.006
Förderung "offene Ganztagschulen"	774.925	774.925	774.925	774.925	774.925	774.925	774.925
Zuw. "Betreuungspauschale Kernzeit"	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
Zuw. "Pädagog. Übermittagsbetreuung"	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
Zuw. "Geld oder Stelle"	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000
Beitragsfreies Kita-Jahr	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000
Zuw. Lfd. Zwecke von Gemeinden	300	300	300	300	300	300	300
Zuw. Lfd. Zwecke vom übr. Bereich	27.997	27.997	27.997	27.997	27.997	27.997	27.997
Auflösung Sopo	475.524	475.524	475.524	475.524	475.524	475.524	475.524
Auflösung Schu-/Sportpauschale	1.418.465	1.418.465	1.418.465	1.418.465	1.418.465	1.418.465	1.418.465
Bundeszuschuss "Frühe Hilfen"	16.387	16.387	16.387	16.387	16.387	16.387	16.387
Summe	23.136.982	23.695.201	24.274.867	24.876.803	25.501.866	26.150.943	26.824.958

Schlüsselzuweisungen:

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von 3,842 % p. a.

Vor allem in Folge von strukturellen Veränderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 und 2012 sind die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2012 auf einen Betrag von rund 7,9 Mio. EUR zuzüglich einer einmaligen Abmilderungshilfe in Höhe von rund 1,1 Mio. EUR gesunken. Doch eine erhöhte Verbundmasse sowie eine schlechtere fiktive Steuerkraft haben zu einer Erhöhung der Schlüsselzuweisungen geführt.

Inwieweit die strukturellen Änderungen in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 sowie 2012 Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. Die durch die beiden Gesetze ausgelösten massiven Verteilungswirkungen zu Lasten des kreisangehörigen Raumes und zu Gunsten des kreisfreien Raumes veranlassen auch die Stadt Erftstadt, rechtlich hiergegen vorzugehen.

Fachlich gestützt wird dieses Vorgehen durch ein Gutachten von Prof. Dr. Deubel, welches auch Grundlage einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 ist.

Rund 80 NRW-Kommunen vorwiegend des ländlichen Raums fühlen sich inzwischen finanziell vom Land besonders benachteiligt und wollen deshalb auch gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster klagen. Auch dieser Klage schließt sich die Stadt Erftstadt an. Der im Gemeindefinanzierungsgesetz enthaltene Soziallastenansatz begünstigt die Revierstädte; insge-

samt werden rund 300 Mio. EUR zu Lasten des ländlichen Raumes dorthin umverteilt.

Erträge aus der Auflösung der Sonderposten:

Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten werden – analog der Abschreibungen – unverändert fortgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der geringen Investitionstätigkeit im Kernhaushalt die investiven Maßnahmen nahezu zu 100% durch die Allgemeine Investitionspauschale gedeckt werden können, so dass die Abschreibungen fast komplett durch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten gedeckt werden können. Es handelt sich demnach für den Kernhaushalt um ein „Null-Summen-Spiel“.

c. Fortschreibung der übrigen Erträge

Für die Fortschreibung der übrigen Erträge waren keine Wachstumsraten zu ermitteln. Hier orientiert sich die Fortschreibung an der Entwicklung der Planjahre 2013 bis 2017, so dass keine Steigerungen der Erträge eingeplant werden. Erkenntnisse, die ein Abweichen von dieser Vorgehensweise rechtfertigen würden, liegen derzeit nicht vor.

	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Sonstige Transfererträge	1.520.950 €	1.520.950 €	1.520.950 €	1.520.950 €	1.520.950 €	1.520.950 €	1.520.950 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.078.198 €	9.078.198 €	9.078.198 €	9.078.198 €	9.078.198 €	9.078.198 €	9.078.198 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	64.560 €	64.560 €	64.560 €	64.560 €	64.560 €	64.560 €	64.560 €
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	1.247.624 €	1.247.624 €	1.247.624 €	1.247.624 €	1.247.624 €	1.247.624 €	1.247.624 €
sonstige ordentliche Erträge	2.699.778 €	2.699.778 €	2.699.778 €	2.699.778 €	2.699.778 €	2.699.778 €	2.699.778 €
Summe	14.611.110 €						

c) Aufwandsfortschreibung

Die Aufwandsfortschreibung lässt Steigerungen erkennen, die insbesondere auf die Entwicklung im Bereich der Transfer- sowie der Personalaufwendungen zurückzuführen sind.

a. Personal- und Versorgungsaufwendungen

Im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen sind die Steigerungsraten des letzten Jahres des Orientierungsdatenzeitraumes zu Grunde gelegt, d. h. 1% jährlich.

b. Transferaufwendungen

	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Gewerbsteuerumlage	1.039.782	1.072.556	1.106.363	1.141.236	1.177.208	1.214.313	1.252.588
Finanzierungsbeitrag Fonds Dt.	1.010.074	1.041.912	1.074.753	1.108.629	1.143.573	1.179.619	1.216.800
Kreisumlage	20.696.530	21.534.946	22.407.327	23.315.048	24.259.541	25.242.295	26.264.860
Summe	22.746.387	23.649.415	24.588.443	25.564.913	26.580.321	27.636.226	28.734.248

Die Transferaufwendungen werden grundsätzlich maßgeblich bestimmt durch die Kreisumlage sowie durch Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe. Darüber hinaus sind die Gewerbesteuerumlage, die Finanzierungsbeitrag am Fonds Deutsche Einheit sowie auch die ÖPNV-Umlage von Bedeutung. Die Wachstumsrate für die Kreisumlage beträgt 3,037 % p. a.

Die Gewerbesteuerumlage sowie die Finanzierungsbeitrag am Fonds „Deutsche Einheit“ sind abhängig vom Gewerbesteueraufkommen sowie des örtlichen Hebesatzes der Gewerbesteuer.

Die übrigen Transferaufwendungen sind unverändert fortgeschrieben worden.

c. Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen belaufen sich in den Jahren der mittelfristigen Planung auf etwa 10,76 Mio. EUR. Dieser Wert wird somit auch für die Jahre 2018 bis 2024 fortgeschrieben. Diese Unterschreitung der Orientierungsdaten soll den Konsolidierungswillen der Verwaltung zum Ausdruck bringen. Erhöhungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sind zu vermeiden; auch inflationäre Steigerungen sind durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen.

d. Zinsaufwand

Völlig problematisch bzw. unmöglich ist es, das Zinsniveau bis ins Jahr 2024 zu prognostizieren. Die Fortschreibung basiert auf der Grundlage des angenommenen Kreditvolumens bei den Krediten zur Liquiditätssicherung. Grundlage ist der Ausweis im Finanzplan bis zum Jahr 2017. Ab dem Jahr 2018 werden die Fehlbedarfe im

fortgeschriebenen Ergebnisplan für die Ermittlung des Kreditvolumens zugrunde gelegt. Es ist für die Planung mit einem deutlichen Anstieg des Zinsaufwandes gerechnet worden. So steigen die Ansätze für den Zinsaufwand von 550.000 EUR im Jahr 2013 auf 2,5 Mio. EUR im Jahr 2024.

Derzeit gibt es aufgrund der nach wie vor andauernden Staatsschuldenkrise zwar keinerlei Anhaltspunkte für einen deutlichen Zinsanstieg in den nächsten Jahren, aber dies kann sich – gerade aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre – auch sehr schnell wieder ändern.

Fazit:

Die aufgrund der Vorgaben des MIK NRW ermittelten Wachstumsraten für die Stadt Erftstadt führen nun dazu, dass am Ende des Jahres 2022 die „schwarze Null“ erreicht werden kann. Laut Planung schließt das Jahr 2022 mit einem Überschuss in Höhe von rund 320.000 EUR ab. Somit beinhaltet der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2013 / 2014 ein Haushaltssicherungskonzept, welches grundsätzlich von der Aufsichtsbehörde genehmigungsfähig ist. Hierbei sind die einzelnen Haushaltssicherungskonzept-Maßnahmen – mit Ausnahme der pauschalen Kürzungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sowie bei den Sonstigen Aufwendungen – noch gar nicht eingerechnet. Insbesondere eine mögliche Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer würde zu einer Verstetigung der Einnahmebasis führen und somit den Trend bestätigen.

Dieses Ergebnis darf aber keinesfalls darüber hinweg täuschen, dass die finanzielle Lage der Stadt nach wie vor katastrophal ist. Gäbe es die Änderung des § 76 GO NRW nicht, so würde sich die Stadt immer noch im sog. Nothaushaltsrecht befinden. Es kann somit keine finanzielle Gesundung diagnostiziert werden, sondern die Änderung des Haushaltsstatus ist lediglich darauf zurückzuführen, dass der Konsolidierungszeitraum verlängert worden ist. Ob sich diese – nach den Vorgaben des Landes – hoch gerechneten Haushaltsansätze in der Realität in der Tat auch so darstellen, kann nicht mit Sicherheit prognostiziert werden, so dass an einem nachhaltigen Konsolidierungskurs nicht gerüttelt werden kann.

3. Auswirkungen der Ergebnisentwicklung (Eigenkapitalverzehr und Liquiditätskreditvolumen)

Der anhaltenden Defizitentwicklung in den Jahren 2018 – 2024 wird unter dem Aspekt des Haushaltsausgleichs durch weitere Inanspruchnahme des Eigenkapitals begegnet. Das Eigenkapital der Stadt Erfstadt wird dann noch in einem weiteren Umfang von ca. 5 Mio. EUR während des o. g. Zeitraumes in Anspruch genommen. Eine bilanzielle Überschuldung ist derzeit noch nicht absehbar; dennoch muss sichergestellt werden, dass möglichst rasch ein Haushaltsausgleich realisiert werden kann, um nicht weiterhin dauerhaft von der Substanz zu leben und den nachfolgenden Generationen eine deutlich schlechtere Eigenkapital-Basis zu hinterlassen.

Das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung würde sich im Jahr 2021 auf etwa 60 Mio. EUR belaufen.

4. Weitere Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (neue Maßnahmen)

Die nach wie vor dramatische Haushaltslage der Stadt Erftstadt erfordert weitere strukturelle Haushaltsverbesserungen durch Einnahmeerhöhungen und Ausgabereduzierungen, um die Finanzen der Stadt nachhaltig und dauerhaft zu stabilisieren und die finanzielle Leistungs- und Handlungsfähigkeit der Stadt mittelfristig wieder zu erlangen.

Im Verwaltungsvorstand („Haushaltssicherungskommission“) sowie im Rahmen der politischen Beratungen sind daher weitere Maßnahmen im Hinblick auf eine Haushaltskonsolidierung diskutiert worden. Für diese Maßnahmen sind – wie im Ursprungs-Haushaltssicherungskonzept – die jeweiligen Sanierungspotenziale dort, wo es möglich war, quantifiziert worden. Die nachfolgenden Maßnahmen wurden noch nicht in die Haushaltssatzung 2013 / 2014 eingearbeitet. Die Vorschläge sollen zuvor im Rahmen der Haushaltsplanberatungen mit der Politik diskutiert werden.

Ertragesrelevante Sanierungspotentiale

- Erhöhungen des Hebesatzes der Gewerbesteuer

Der Hebesatz der Gewerbesteuer in Erftstadt liegt inzwischen am unteren Ende der Skala – verglichen mit den übrigen Rhein-Erft-Kreis-Kommunen. Nur die beiden Städte Pulheim sowie Brühl weisen einen geringeren Hebesatz aus; die übrigen zum Teil einen deutlich höheren. Eine Erhöhung des Hebesatzes ist bislang nicht eingeplant worden. Hier gilt es in Abstimmung mit der Politik den geeigneten Zeitpunkt auszuwählen. Eine Erhöhung um z. B. 20%-Punkte ergäbe eine Mehreinnahme in Höhe von etwa 400.000 EUR.

- Erhöhung der Vergnügungssteuer

Eine Erhöhung der Vergnügungssteuer hätte zwei vorteilhafte Auswirkungen. Zum einen könnte damit erreicht werden, dass die Spielsucht eingedämmt wird und zum anderen würde eine Erhöhung der Steuer bei gleich bleibenden „Spielern“ zu einer Erhöhung der Einnahmen führen.

Die Verwaltung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen den politischen Gremien eine Vorlage präsentieren, die einen Vorschlag zu einer Erhöhung der Vergnügungssteuer beinhaltet. Konsolidierungseffekte sind im vorliegenden Entwurf noch nicht eingerechnet.

- **Hundebestandsaufnahme**

In Kerpen, Bedburg sowie Bergheim wurden in den vergangenen Jahren Hundezählungen durchgeführt. Hierbei wurde auf eine durch die Stadt beauftragte Firma zurückgegriffen. Es kann aufgrund der Erfahrungswerte anderer Kommunen davon ausgegangen werden, dass bis zu 10% der im Stadtgebiet lebenden Hunde nicht angemeldet sind. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit sowie aufgrund der Haushaltskonsolidierung sollen die Tiere erfasst werden. Sollten bei der Bestandsaufnahme nicht gemeldete Hunde festgestellt werden, müssen die betroffenen Halter mit einer rückwirkenden Steuerfestsetzung rechnen. Zudem können ggf. Bußgelder geltend gemacht werden. Es kann mit Netto-Mehreinnahmen in Höhe von etwa 20.000 EUR (Hundesteuer + Bußgelder) gerechnet werden.

Im vorliegenden Entwurf sind bisher noch keine Mehreinnahmen eingeplant.

Aufwandsrelevante Sanierungspotentiale

- Pauschale Ansatzkürzungen bei den „Sach- und Dienstleistungsaufwendungen“ sowie bei den „Sonstigen Aufwendungen“ um jeweils 1,5% für die Jahre 2013 bis 2016

Die Fachämter sind im Rahmen ihrer Mittelanmeldungen für den Doppelhaushalt 2013 / 2014 aufgefordert worden, bei den o. g. Aufwandsarten eine Einsparung in Höhe von 1,5% bezogen auf den Vorjahresansatz umzusetzen. Ausnahmen hiervon waren nur bei stichhaltigen Begründungen möglich. In aller Regel wurde die Vorgabe von den Fachämtern umgesetzt. Es ergab sich ein Einsparpotential von ca. 30.000 EUR. Diese Maßnahme stößt inzwischen allerdings an ihre Grenze, da derartige pauschale Kürzungen nun schon seit mehreren Jahren den Fachämtern abverlangt werden.

- Vorgaben für Standardreduzierungen beim Eigenbetrieb Straßen

In Analogie zum Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft sollen auch beim Eigenbetrieb Straßen Standardreduzierungen vorgenommen werden, um die jährlichen Defizite beim Eigenbetrieb zu reduzieren. Seitdem der Eigenbetrieb kein Eigenkapital mehr aufweist (seit 2012), ist der Kernhaushalt verpflichtet, die Verluste des Eigenbetriebes auszugleichen. Die Verluste des Eigenbetriebes weisen ein Volumen in Höhe von 2-3 Mio. EUR aus.

Die Verwaltung wird den politischen Gremien im Rahmen der Haushaltsplanberatungen eine Vorlage präsentieren, die mögliche Standardreduzierungen beinhaltet. Im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept wurden für den Entwurf noch keine Konsolidierungseffekte eingerechnet.

- Reduzierungen im Budget „Sicherheitserziehung“ bei den Grundschulen bzw. der Förderschule

Mit Abschaffung der Schülerlotsen wurde den 7 Grundschulen sowie der Förderschule als Ausgleich ein Budget gewährt, mit dessen Hilfe Maßnahmen finanziert werden sollen, die im weitesten Sinne den Schülern den richtigen Umgang im Straßenverkehr vermitteln sollten. Hierzu wurde den Schulen ein Budget in Höhe von jeweils 5.000 EUR eingeräumt. Als Haushaltssicherungskonzept-Maßnahme schlägt die Verwaltung nun vor, dieses Budget auf 3.000 EUR pro Schule zu reduzieren. Dies hätte eine Einsparung in Höhe von 16.000 EUR zur Folge.

- Schließung des Rathauses zwischen Weihnachten und Neujahr

Im Jahr 2012 wurde das Rathaus zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Dies hatte eine deutliche Reduzierung der Bewirtschaftungskosten zur Folge. Daher schlägt die Verwaltung vor, das Rathaus auch im Jahr 2013 wieder zwischen Weihnachten und Neujahr zu schließen. Dies wird derzeit auch im Personalrat diskutiert. Somit würden erneut Bewirtschaftungskosten in Höhe von rund 2.500 EUR eingespart. Vorgeschlagen werden die Tage 23.12., 27.12. sowie 30.12.2013.

Fazit

Die Stadt Erfstadt befindet sich seit dem Jahr 1994 in der Haushaltssicherung. Seit Ende der 90iger Jahre werden regelmäßig Haushaltssicherungskonzepte aufgestellt. Es kann somit nicht mehr davon ausgegangen werden, dass nach einer so langen Zeit noch umfangreiche Konsolidierungspotentiale aufgedeckt werden. Langfristig sind Einsparungen in erster Linie durch den Rückbau der Infrastruktur zu realisieren. Dies ist jedoch ein länger andauernder Prozess, der vor einiger Zeit in Erfstadt angestoßen worden ist.

Daneben ist eine dauerhafte Konsolidierung nur möglich, wenn sich Bund und Land an den Kosten für bestimmte Aufgabenbereiche stärker beteiligen. Zu nennen ist hier insbesondere der Soziale Bereich, z. B. im Bereich der Behindertenhilfe sowie der Jugendbereich, z. B. bei der Schülerbeförderung oder bei der Inklusion.

Außerdem bleibt zu hoffen, dass es zu keinem nennenswerten Wirtschaftsabschwung kommen wird, sondern dass die Konjunktur sowie die Beschäftigungssituation weiterhin robust bleiben.

Der strategische Konsolidierungsprozess, insbesondere unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, der Prozessoptimierung, der Standarddiskussionen sowie der Konzentration auf das Wesentliche muss weiter fortgeführt werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind aufzuzeigen.

Die Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze wie

- Herstellung des Haushaltsausgleichs
- Gebot der Generationengerechtigkeit
- Sicherstellung der Liquidität
- Vermeidung von Substanzverzehr
- Verbot der Überschuldung sowie
- Ausschöpfung aller Deckungsmöglichkeiten

ist weiterhin zu betreiben und bildet die Maßgabe sowohl für die Verwaltung als auch für die Politik.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG DES NKF-HAUSHALTES

HAUSHALTSVERMERKE

1.0 Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 20 GemHVO)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
2. die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

1.1. Budgetierung von Teilplänen (§ 21 Abs.1 GemHVO)

Zur flexiblen Mittelbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen im Rahmen von „Deckungsermächtigungen“ auf der Basis von Teilplänen auf Produktgruppenebene, soweit organisatorische Überschneidungen vorliegen auch auf Produktebene(n) zusammengefasst. Hierbei sind die Summe der Erträge / Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen / Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Personalaufwendungen (Sachkonten 501 bis 509) und die Versorgungsaufwendungen (Sachkonten 511 bis 514) sind teilplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Die Planwerte zu den übrigen Personalaufwendungen sind auf der Basis des Gesamtergebnisplanes verbindlich.

Die Versicherungsaufwendungen (Sachkonten 5441000, 5032001 und 5241010) sind teilplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die dem Deckungskreis der Schulverwaltung (Produkte 030 211 010 001 – 030 221 010 100) zugeordneten Sachkonten 5211000 bis 5211400 (Unterhaltung Grundstücke u. baul. Anlagen), 5241000 bis 5241400 (Bew. von Grundstücken u. baul. Anlagen), 5255003 (Netzwerkadministration) und 5412000 (bes. Aufwendungen für Beschäftigte) sowie das den Deckungskreisen der einzelnen Schulen (Produkte 010 211 010 001 – 030 221 010 001) zugeordnete Konto 5431000 sind jeweils teilplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Daneben sind die Konten 5241000 bis 5241400 der Produkte 030 211 010 001 bis 030 221 010 100 teilplanübergreifend deckungsfähig mit den Konten 5241000 bis 5241400 des Produkts 080 424 010.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Ansätze für nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Rückstellungen; bilanzielle Abschreibungen) können nicht zur Deckung von auszahlungswirksamen Aufwendungen eingesetzt werden.
- b) Haushaltsansätze für Leistungen ohne rechtliche Verpflichtung können nicht zu Lasten von Ansätzen für Pflichtaufgaben erhöht werden.
- c) Bei den Produktgruppen, die kostenrechnende Einrichtungen abbilden, wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die Ansätze der Einrichtung beschränkt.
- d) Eine Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für investive Auszahlungen zugunsten von Ansätzen für konsumtive Aufwendungen ist nicht zulässig.
- e) Transferaufwendungen sind innerhalb der Deckungsermächtigungen / -kreise nicht mit den Personal- und Sachaufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen stellen keine haushaltsrechtliche Ermächtigung dar und unterliegen zurzeit noch keinen Einschränkungen. Im Rahmen eines sich im Aufbau befindlichen Produktcontrollings sollen die Plan-/Ist-Abweichungen überwacht und analysiert werden.

Investive Auszahlungen sind im Rahmen von „Deckungsermächtigungen“ auf der Basis von Teilplänen auf Produktgruppenebene, soweit organisatorische Überschneidungen vorliegen auch auf Produktebene(n), gegenseitig deckungsfähig.

Die investiven Sachkonten sind innerhalb eines Teilfinanzplanes gegenseitig deckungsfähig.

1.2. Zweckbindung (§ 21 Abs.2 GemHVO)

Mehrerträge / Mehreinzahlungen in den Produktgruppen bzw. Produkten berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen (Vermerk = „U: P xxx“).

Bei einzelnen Erfolgskonten ist im Einzelfall die Deckungsfähigkeit durch den Vermerk „D 17“ / „Zweckbindung“ unter Angabe der mit ihnen verbundenen Aufwandskonten gekennzeichnet. Hier sind Mehrerträge / Mehreinnahmen zur Deckung notwendiger zusätzlicher Aufwendungen / Ausgaben zweckgebunden (z.B. bei Versicherungsschäden).

Mindererträge / Mindereinnahmen führen hier zu einer Minderung der Aufwands- / Auszahlungsermächtigung.

Mehrerträge / Mehreinnahmen in den Produktgruppen 127 „Rettungsdienst“ und 537 „Abfallwirtschaft“ berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen / Mehrausgaben.

Mehrerträge / Mehreinnahmen in den Produktgruppen 311 bis 351 –Soziale Leistungen- sowie 361 bis 367 –Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- berechtigen zu Mehraufwendungen / Mehrausgaben in diesen Produktbereichen.

Sonstige nicht benötigte Mehreinnahmen können zur Deckung gem. § 83 Abs. 1 GO in Anspruch genommen werden.

1.3. Die Inanspruchnahme der Deckungsvermerke innerhalb der „Deckungsermächtigungen“ bedarf der vorherigen Zustimmung der Budgetverantwortlichen, im Übrigen der des Kämmers.

1.4 SPERRVERMERKE

1.4.1. Die Verfügung über die mit **SV 1** gekennzeichneten Sachkonten bedarf mit Ausnahme der durch Mehrerträge / Mehreinnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO gedeckten Aufwendungen / Ausgaben der vorherigen Zustimmung des Fachausschusses.

1.4.2. Über die mit **SV 2** gekennzeichneten Sachkonten darf erst verfügt werden, wenn ein Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuwendung oder sonstige Zuschüsse schriftlich vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. – Die Freigabe erfolgt in den budgetierten Bereichen durch die Budgetverantwortlichen, ansonsten durch den Allgemeinen Finanzdienst.

1.4.3. Die Verfügung über die mit **SV 3** gekennzeichneten Sachkonten darf erst nach Bewilligung öffentlicher Zuschüsse an den Träger der Maßnahme erfolgen. - Die Freigabe erfolgt durch den Kämmers.

1.4.4. Die Verfügung über die mit **SV 4** gekennzeichneten Sachkonten erfolgt nach Freigabe durch den Kämmers.